

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sonderausgabe Corona-Virus und Arbeitsrecht - Nachtrag

März 2020

Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Rechtsanwältin Sabine Renner

Fachanwältin für Familienrecht

Hauptstr. 4, 01454 Radeberg

Telefon: 03528/400110

Telefax: 03528/4001118

E-Mail: info@kanzlei-stallmach.de
Homepage: www.Kanzlei-Stallmach.de

*Liebe Mandantin,
Lieber Mandant,*

heute erhalten Sie eine weitere Sonderausgabe unserer Mandanteninformation.

Wir stehen Ihnen jederzeit gern mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

*Rechtsanwalt Stallmach
Rechtsanwältin Renner
und das gesamte Kanzleiteam*

1. Arbeitsabläufe in der Kanzlei Stallmach

Die allseits auf uns einstürmenden Informationen mit Corona, lässt viele Unternehmen und Mandanten täglich neben der Sorge um Gesundheit und Angehörige auch an wirtschaftliche und rechtliche Probleme stoßen.

Alles Anwaltskanzlei, damit Organ der Rechtspflege, werden wir unsere Tätigkeit sicher auch bei weiteren Maßnahmen der Regierung aufrechterhalten können.

Als Kanzlei haben wir uns darauf eingestellt und empfehlen daher folgende Wege:

- die Korrespondenz erfolgt wenn möglich auf elektronischem und telefonischem Weg,
- in wichtigen Ausnahmefällen kann ein persönlicher Kontakt in der Kanzlei, soweit gerichtliche Termine nicht abgesagt werden, bei Gericht unter Berücksichtigung der üblichen Hygienevorkehrungen, wahrgenommen werden.

Wir versuchen damit den Verpflichtungen, bei nicht ausgesetzten Fristen, in den für Sie geführten Verfahren, aber auch bei den sonst laufenden Vorgängen, einzuhalten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für laufende **neue** Anfragen zur Verfügung und versuchen Sie über mögliche aktuelle rechtliche Fragen zu informieren, doch dazu weiter unter Ziffer 2.

2.

Corona und Kurzarbeit

Bitte beachten Sie, dass die Kurzarbeit nicht einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden kann. Hierfür bedarf es der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Diese Einverständniserklärung ist auch bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit mit einzureichen. Vorteilhaft ist es, diese Einverständniserklärungen zur Einführung von Kurzarbeit bereits im Arbeitsvertrag mit aufzunehmen, um eventuellen späteren Diskussionen mit dem Arbeitnehmer, sofern arbeitgeberseitig Kurzarbeit eingeführt werden muss, zu vermeiden. Insoweit empfehlen wir, eine Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu schließen.

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich an uns.



Anwaltskanzlei Stallmach

Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Rechtsanwältin Sabine Renner
Hauptstraße 4, 01454 Radeberg

Telefon: 03528/400110